

# **Satzung**

**des Vereins**

**Umweltbewusste Verkehrsentslastung Starnberg e.V.**

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Name; Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 11 Anfallsberechtigung

## Präambel

Der Verein ist überparteilich und offen für alle Bürgerinnen und Bürger, denen an einer umweltbewussten Verkehrsentlastung für Starnberg gelegen ist.

## § 1 Name / Sitz

- I. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen  
„Umweltbewusste Verkehrsentlastung Starnberg e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.

## § 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist es, in Starnberg eine Verkehrspolitik umzusetzen, die im Einklang mit der Umwelt steht. Dies bedeutet keine weiteren Umgehungsstraßen durch schützenswerte Natur.
- II. Gemeinsames Bemühen ist es, die Stadt und die Ortsteile vom Autoverkehr zu entlasten und ein nachhaltiges Mobilitätskonzept umzusetzen.
- III. Ziel des Vereins ist weiterhin die sachliche Information der Bürgerinnen und Bürger über das planfestgestellte, rechtssichere und im Investitionsrahmenplan des Bundes befindliche B2 Tunnelprojekt.
- IV. Ferner wird der Verein alle Maßnahmen unterstützen, die der Umsetzung des B2 Tunnelprojektes dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- I. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- IV. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
- II. Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.
- III. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- IV. Die Mitgliedschaft endet
1. beim Tod eines Mitgliedes;
  2. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist;
  3. wenn der Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde;
  4. durch Ausschluss.
- V. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- I. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört die Leistung von Beiträgen.
- II. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- III. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- I. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der gewählten Mitglieder vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandmitglied zu wählen.
- III. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- IV. Auf Antrag eines/einer Teilnehmers/Teilnehmerin an der Mitgliederversammlung muss geheim, also schriftlich, gewählt werden.
- V. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- VI. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden sowie an dessen Stelle des 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Pattsituationen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- VII. Die Kassenführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer/innen zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist die Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beirat**

- I. Der Beirat besteht auf fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- II. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- III. Der Beirat wird von dem 1., von dem 2. oder von dem 3. Vorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
- IV. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung tritt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammen.
- II. Der 1. Vorsitzende, an dessen Stelle der 2. oder 3. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung ein. Die 2-Wochen-Frist beginnt mit der Absendung der Einladung, nicht mit deren Zugang.
- III. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- IV. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Prüfungsberichtes,
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9,

4. Wahl der Beiräte
  5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  6. die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
  7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- V. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt und von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- I. Eine Satzungsänderung bedarf eines mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gefassten Beschlusses der Vorstandschaft und eines mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- II. Der Verein kann durch Beschluss der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimme erforderlich.
- III. Eine gemäß Absatz I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

## **§ 11 Anfallsberechtigung**

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Stadt Starnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

- II. Eine gemäß dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Starnberg, den 23. Mai 2012 / 08. Juni 2012